



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V.
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 9.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung
Abweichende Sprechzeiten in den Fachdiensten Straßenverkehr ur
Führerscheinstelle, Ausländerbehörde und im Fachdienst Soziales

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

USt.-IdNr.: DE116031654

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Amrei Dammann
Stabstelle 80 – Regionale Entwicklungsprozesse
Telefon-Durchwahl Zimmer Telefax
05841/971 8391
E-Mail a.damman@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

01.09.2023

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Förderung des Vereins Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V. zum Aufbau und für die Weiterentwicklung des Handlungsfelds „Natur erleben und nachhaltige Tourismusedwicklung“

Präambel

Naturparke sind eine zentrale Säule des bundesweiten Schutzgebietssystems der Nationalen Naturlandschaften. Sie vereinen den Erhalt der biologischen Vielfalt mit der Stärkung und Entwicklung ländlicher Regionen und tragen zum Klimaschutz bei. Sie bieten attraktive Erholungsmöglichkeiten, fördern die Gesundheit der Bevölkerung, unterstützen nachhaltigen Tourismus und Bildung für nachhaltige Entwicklung (vgl. Wartburger Programm der Naturparke in Deutschland).

I. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewillige ich (Zuwendungsgeber) Ihnen für die Förderung, Instandhaltung und Koordinierung sowie die Weiterentwicklung des nachhaltigen Tourismus des Naturparks Elbhöhen-Wendland e.V. und in Lüchow-Dannenberg eine zweckgebundene Zuwendung

in Höhe von **150.000,00 Euro**
(in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro)
jährlich.

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt zweckgebunden. Die gewährten finanziellen Mittel dürfen nur zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele aus § 2 der Satzung Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V. vom 21.08.1969 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 07.03.2012) eingesetzt werden. Die Zuwendung dient insbesondere der Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung sowie der (Weiter-)Entwicklung eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus. Der Zuwendungsempfänger soll durch die Finanzierung in die Lage versetzt werden, die ihm laut Satzung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen bzw. umzusetzen.

Die Zuwendung darf nur für folgende Ausgaben genutzt werden:

- Entwicklung nachhaltiger touristischer Infrastruktur
- Schaffung von Natur- und Erholungsangeboten
- Kooperation und Koordinierung aller Angebote im Naturpark
- Kooperation mit Partnern im Naturpark und in den Nachbarregionen
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch Förderung der nachhaltigen Natur- und Erholungsangebote im Naturpark

2. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt immer zum Ende des eines Quartals. Pro Quartal werden 37.500 € ausgezahlt.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

3. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird für fünf Jahre gewährt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

Das bedeutet, dass nur solche Aufwendungen gefördert werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht worden sind. Ausgaben, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraums anfallen, können nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies kann unter Umständen eine Kürzung der Zuwendung zur Folge haben. Sollten Sie den Bewilligungszeitraum nicht einhalten können, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit mir in Verbindung.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur mit Genehmigung des Zuwendungsgebers möglich. Der Zuwendungsempfänger hat dazu vorher einen begründeten Antrag zu stellen.

Werden Zuwendungen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums verwendet, sind diese dem Zuwendungsgeber zu erstatten, sofern sie die Summe von 500 Euro überschreiten.

Die Erstattung erfolgt unter Angabe von folgendem Kassenzeichen

57501 Tourismus / P Naturpark 199001

auf eines der im Briefkopf dieses Bescheides angegebenen Konten des Zuwendungsgebers.

4. Berichterstattung

Dem Zuwendungsgeber wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres vom Zuwendungsempfänger ein Jahresbericht für das laufende Jahr vorgelegt, den der Zuwendungsgeber auch zur Rechenschaft gegenüber seinem politischen Gremium, dem Fachausschuss Bauen, Regionalentwicklung und Wirtschaft vorlegen kann. In diesem Bericht ist auch der Personaleinsatz darzustellen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland) zu richten.

Mit freundlichem Gruß

Dagmar Schulz
Landrätin